

ZBB 1999, 244

StPO § 108

Zur einstweiligen Beschlagnahme und Verwertung von Zufallsfunden

LG Freiburg, Beschl. v. 04.03.1999 – VIII Qs 17/98, WM 1999, 1115

Leitsatz:

Im Falle einer ausdrücklichen Beschränkung im Durchsuchungsbeschuß darf die Vorschrift des § 108 StPO nicht als Hebel für die Sicherstellung explizit nicht erfaßter Unterlagen und deren umfassende Auswertung genutzt werden.